

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/330 vom 23. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_330

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/330 du 23 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/330 del 23 settembre 2013

Regeste

Art. 21 Abs. 2 IVG, Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI, Rz 15.02.4 KHMI. Lighttalker als Hilfsmittel bei einem Kind mit einer schweren Sprachentwicklungsstörung, das eine Sonderschule besucht. Zweck der in Rz 15.02.4 KHMI aufgestellten Anforderungen der Abgabe eines Kommunikationsgeräts an ein Kind, das die Sonderschule besucht, ist eine (Gesetzeslücken füllende) extrasystemische Koordination der Leistungspflicht der Invalidenversicherung mit der (aus der Sicht der Invalidenversicherung zu definierenden) Pflicht der Sonderschule, das Schulmaterial zur Verfügung zu stellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2013, IV 2012/330).

Erwägungen

E. 1

Versicherte, die als Folge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Der Bundesrat hat die Aufgabe, diese Liste zu erstellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Dieses hat die Aufgabe mit der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) und insbesondere mit der Hilfsmittelliste im Anhang zu dieser Verordnung erfüllt. Gemäss der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI wird schwer sprech- und schreibbehinderten Versicherten leihweise ein elektronisches Kommunikationsgerät abgegeben, wenn sie zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Geräts angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen. 1.1 Gemäss der Rz 15.02.4 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI; Fassung ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012) haben Kinder, die eine Sonderschule besuchen, nur dann einen Anspruch auf ein Kommunikationsgerät gemäss der Ziff. 15.02 der Liste im Anhang zur HVI, wenn sie während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des betreffenden Geräts geschult worden sind, wenn erwiesen ist, dass das Gerät zu einem grossen Teil im Wohnbereich des Kindes zur Pflege des Kontakts mit der Umwelt effektiv Verwendung findet, wenn von der Leitung der Sonderschule verlässliche Angaben über die Intelligenz des Kindes vorliegen und diese ausreicht, um das Gerät in der Freizeit sinnvoll einsetzen zu können und damit einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten und eine intensive Förderung der geistigen Entwicklung zu

bewirken, und wenn belegt ist, dass das Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit das Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontakts mit der Umwelt benützen kann. Diese allgemeinen Leistungsvoraussetzungen können nicht unbesehen von der - im positiven Gesetzes- und Verordnungsrecht fehlenden - Koordination Anwendung finden. Die Weisung verfolgt deshalb auch den Zweck, die Pflicht der Sonderschulen zur Abgabe jener Geräte zu regeln, die nicht nur der Sonderschulung dienen, sondern auch als Kommunikationsgeräte benützt werden können. Eigentlicher Zweck dieser Verwaltungsweisung ist es also, die Leistungspflicht der Invalidenversicherung gegenüber der Leistungspflicht der Sonderschulen abzugrenzen. Bei der Rz 15.02.4 KHMI handelt es sich also in einem weiten Sinn um extrasystemisches (d.h. über das System der Sozialversicherung hinausgehendes) Leistungskordinationsrecht. Diese Koordination ist notwendig, weil gewisse Geräte geeignet sind, sowohl im Sonderschulunterricht (als "Schulmaterial") als auch im Wohn- bzw. privaten Bereich zur Pflege des Kontakts mit der Umwelt und damit als Hilfsmittel (Kommunikationsgerät) eingesetzt zu werden. Als "Schulmaterial" ist ein entsprechendes Gerät dem Kind grundsätzlich durch die Sonderschule zur Verfügung zu stellen (sofern die dort massgebenden Bestimmungen das erlauben), als Hilfsmittel ist es dem Kind durch die Invalidenversicherung abzugeben. Die Rz 15.02.4 KHMI stellt keine Kriterien auf, die das einem Kind abgegebene Gerät entweder der Leistungspflicht des Sonderschulbereichs oder der Leistungspflicht der Invalidenversicherung zuweisen, denn dies ginge über den IV-rechtlichen Regelungsbereich hinaus. Das Koordinationsrecht der Invalidenversicherung kann nur die Grenzen der Hilfsmittelabgabe abstecken, weil der Anspruch auf eine Abgabe des fraglichen Geräts als Schulmaterial nur durch das für die Sonderschulen massgebende Recht geregelt werden kann. Das weisungsberechtigte Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in der - gesetzes- oder verordnungslückenfüllenden - Koordinationslösung nur die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen geregelt. Sowohl die Voraussetzung einer Intelligenz des Kindes, die ausreichen muss, um mit dem fraglichen Gerät im privaten Bereich in einem ausreichenden Mass kommunizieren zu können, als auch ein dazu ausreichender Erfolg bei der Schulung des Kindes in der Anwendung des fraglichen Geräts sind Anspruchsvoraussetzungen im Hinblick auf eine allfällige Abgabe als Hilfsmittel (Kommunikationsgerät), dienen also nicht der Abgrenzung der Leistungspflicht der Invalidenversicherung gegenüber den Sonderschulen. Sie sind wohl in die eigentlich der Koordination dienende Rz 15.02.4 KHMI eingeflossen, weil sie spezifisch für den Gebrauch von Geräten im Wohn- bzw. privaten Bereich - in Abgrenzung zum "Sonderschulbereich" - aufgestellt worden sind. Sie können aber nicht als Teil der eigentlichen Koordinationsregelung qualifiziert werden. Der Koordination dienen die Anweisungen, dass das fragliche Gerät nachweislich zu einem grossen Teil effektiv der Pflege des Kontakts mit der Umwelt im Wohn- bzw. privaten Bereich des Kindes dienen müsse und dass das fragliche Gerät mit grosser Wahrscheinlichkeit nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontakts mit der Umwelt benützt werden könne. Der zweitgenannten Anweisung kann faktisch keine grosse Bedeutung beigemessen werden, denn sie zwingt zu einer Prognose der zukünftigen Sachverhaltsentwicklung, die bei den meist jüngeren Kindern kaum je mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gestellt werden kann. Die entscheidende Koordinationsbestimmung in der Rz 15.02.4 KHMI ist somit die Anordnung, dass das fragliche Gerät zu einem grossen Teil der Pflege des Kontakts mit der Umwelt im Wohn- bzw. privaten Bereich des Kindes dienen müsse, damit von einer Leistungspflicht der Invalidenversicherung ausgegangen werden könne. Der

Umstand allein, dass ein Gerät neben seiner Funktion als Schulmaterial auch als Kommunikationsgerät im Wohn- bzw. privaten Bereich des Kindes eingesetzt werden könnte, ist zu Recht als nicht ausreichend betrachtet worden, um die Zuständigkeit der Invalidenversicherung für die Abgabe dieses Geräts als Hilfsmittel zu begründen. Wird ein Gerät vom Kind nicht oder nur selten als Kommunikationsgerät im Wohn- bzw. privaten Bereich eingesetzt, dann besteht kein relevanter Hilfsmittelbedarf gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG. Zwar erfüllt das Gerät die technischen Anforderungen an ein Kommunikationsgerät und das Kind bedarf eigentlich eines Kommunikationsgeräts, aber die Abgabe als Hilfsmittel ist nicht zweckmässig, wenn das Gerät dann nicht oder nur sehr selten für die Kommunikation im Wohn- bzw. privaten Bereich genutzt wird. Koordinationsrechtlich betrachtet besteht in dieser Situation keine Veranlassung, eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung vorzusehen, denn einem Kind, das keine Sonderschule besucht, würde in derselben Situation auch kein Hilfsmittel in der Form des fraglichen Geräts abgegeben werden. Bei einer "gemischten" Bedarfslage, d.h. bei einem Einsatz des fraglichen Geräts sowohl in der Sonderschule als auch im Wohn- bzw. privaten Bereich hat das BSV bei zur Füllung der koordinationsrechtlichen Lücke eine Alles oder Nichts-Lösung gewählt: Die Invalidenversicherung übernimmt entweder allein die Kosten der Abgabe des fraglichen Geräts als Hilfsmittel oder sie verneint einen Hilfsmittelanspruch. Eine Koordinationslösung in der Form einer Kostenteilung hätte wohl einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (und ein erhebliches Konfliktpotential) zur Folge gehabt und ist deshalb vom BSV zu Recht nicht angeordnet worden. Die in der Rz 15.02.4 KHMI gewählte lückenfüllende Koordinationslösung trägt sowohl den Interessen aller Beteiligten als auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz angemessen Rechnung, weshalb sie als rechtmässig zu betrachten ist. Bestätigt wird dieses Interpretationsergebnis durch die Änderung der entsprechenden Weisung in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung (neu: Rz 2171 KHMI), in welcher der Nachweis dafür vorausgesetzt wird, dass das Gerät für die Pflege des Kontakts mit der Umwelt auch ausserhalb der Schule Verwendung finde; zudem müsse die Intelligenz des Kindes ausreichen, um einen sinnvollen Einsatz des Geräts in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten zu ermöglichen. Zur Lösung des konkreten Problems ist auf die entsprechende Weisung auch in ihrer Funktion als Koordinationslösung abzustellen.

1.2 Zunächst ist zu klären, ob überhaupt ein Bedarf nach einer Kommunikationshilfe besteht, die mehr Möglichkeiten bietet als der Kommunikationsordner mit seinen Piktogrammen. Im Gesuch um die Abgabe des Lighttalkers vom 17. November 2011 ist diesbezüglich sinngemäss ausgeführt worden, die Beschwerdeführerin verstehe viel mehr, als sie sagen könne. Sie erkenne kleinste Details, mache auf diese aufmerksam und sei in der Lage, schnell und differenziert Zusammenhänge zu bilden. Sie kenne den Kommunikationsordner sehr gut und brauche ihn täglich. Der Wortschatz, der in diesem Ordner zur Verfügung stehe, sei aber inzwischen zu klein. Die Beschwerdeführerin könnte mehr Mitteilungen machen, für die der Kommunikationsordner aber nicht mehr ausreiche. Gemäss den Angaben im Schuljahresbericht 2010/11 soll die Beschwerdeführerin sehr motiviert sein, mit anderen zu kommunizieren. Dabei gehe es um aktuelle und vergangene Themen. Sie könne mit dem Kommunikationsordner selbständig Unterhaltungen beginnen und sie werde vom Gegenüber verstanden. Ihre Kommunikation mittels Gebärden, Gestik und Mimik sei inzwischen so differenziert, dass sie in den meisten Situationen verstanden werde. Sie verstehe die verbale Sprache (wobei sie sogar ein Gespräch zwischen anderen Personen mitverfolgen könne) und sie reagiere adäquat darauf. In diesem Schulbericht ist der Kommunikationsordner nicht als durch das verbesserte

Kommunikationsvermögen der Beschwerdeführerin überholt bezeichnet worden. Trotzdem erscheint der im Leistungsgesuch geltend gemachte Bedarf nach einem den Kommunikationsordner ablösenden Gerät als plausibel. Dem steht allerdings entgegen, dass die Mutter am 21. Februar 2012 angegeben hat, die Beschwerdeführerin könne nur ganz einfache Gespräche führen und nur situationsbezogene Fragen, und auch diese nur anhand einer Auswahl, beantworten. Allfälligen Fragen nach vergangenen Situationen sei die Beschwerdeführerin nicht gewachsen. Das deckt sich nicht mit den Angaben im Schulbericht 2010/11. Dass die Beschwerdeführerin die Frage ihrer Mutter, was sie in der Schule gegessen habe, einmal mit "Pasta" und einmal mit "Pommes" beantwortet hat, hat seine Ursache möglicherweise in einem Verständigungsproblem gehabt, so dass sich die Antworten auf zwei verschiedene Essen oder Tage bezogen haben könnten. Bei dieser Aktenlage ist der im Leistungsgesuch behauptete Bedarf nach einem Lighttalker oder einem in der Funktion vergleichbaren Gerät zwar plausibel, aber nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Letzteres gilt aber auch für die vom Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin am 2. Mai 2012 vertretene Auffassung, die Beschwerdeführerin sei nicht fähig, zuhause über Erlebnisse in der Schule zu berichten. In Bezug auf den Bedarf der Beschwerdeführerin nach einem Lighttalker oder einen vergleichbaren Gerät ist der Sachverhalt also nicht ausreichend erstellt. Dasselbe gilt für die Fähigkeit der Beschwerdeführerin, sinnvoll mit einem solchen Gerät umzugehen. Der Schuljahresbericht 2010/11 zeigt zwar, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um ein aufgewecktes Kind handelt, das bereits einigermaßen selbständig kommunizieren kann. Aber es fehlt ein Hinweis darauf, dass die Fähigkeit, mit dem Lighttalker oder einem vergleichbaren Gerät im Wohnbereich deutlich qualifizierter kommunizieren zu können als mit dem Kommunikationsordner, abgeklärt bzw. ausgetestet worden wäre. Dazu wäre wohl gar keine lange Schulung am entsprechenden Gerät nötig gewesen, d.h. es hätte genügt, die Beschwerdeführerin während ein oder zwei Wochen zu instruieren und sie das Gerät (zuhause, nicht in der Schule) testen zu lassen. Damit wäre sie zwar nicht in die Lage versetzt worden, die Möglichkeiten eines solchen Geräts auszuschöpfen, aber es wäre abschätzbar gewesen, ob die Fähigkeit bestand, sinnvoll damit umzugehen. Die vorhandenen indirekten Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin ein derartiges Gerät bedienen könnte, reichen nicht aus, um die Eignung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen. Dasselbe gilt notwendigerweise für die Fähigkeit der Beschwerdeführerin, damit deutlich besser kommunizieren zu können als mit dem Kommunikationsordner. Noch weniger belegt ist, dass die Beschwerdeführerin das in Frage kommende Gerät tatsächlich in einem erheblichen Mass bei der Kommunikation zuhause einsetzen würde. Die vorhandenen Akten reichen zudem nicht aus, um eine ausreichend plausible Prognose dafür stellen zu können, dass dieser Einsatz auch nach dem Abschluss der Schule auch im erforderlichen Ausmass andauern würde. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin wäre es dazu nicht nötig, den Lighttalker privat anzuschaffen, denn das Gerät hätte vom vorgesehenen Lieferanten in der Form eines "Vorführgeräts" oder allenfalls auch durch die Sonderschule für eine kurze Testphase zuhause leihweise zur Verfügung gestellt werden können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder ein Bedarf noch die Fähigkeit der Beschwerdeführerin, zuhause einen Lighttalker oder ein entsprechendes anderes Gerät zu benutzen, nachgewiesen ist. Auch die Bereitschaft der Beschwerdeführerin, einen Lighttalker oder ein anderes Gerät in einem erheblichen Umfang zuhause einzusetzen (und zwar über den zukünftigen Schulaustritt hinaus), ist nicht erstellt. Das Gleiche gilt aber auch für die gegenteiligen Behauptungen der Beschwerdegegnerin.

Schliesslich hat diese auch nicht geprüft, ob die von den Eltern der Beschwerdeführerin und vom potentiellen Hilfsmittelieferanten mit Selbstverständlichkeit unterstellte Einfachheit und Zweckmässigkeit des Lighttalkers als Kommunikationsgerät tatsächlich besteht. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich - durchaus glaubhaft, aber ohne den entsprechenden Nachweis zu führen - geltend gemacht, dass es Geräte gebe, die denselben Zweck wie der Lighttalker, aber billiger (einfacher) und besser (zweckmässiger) erfüllen würden. Der Umstand allein, dass der potentielle Lieferant des Lighttalkers die Einfachheit und Zweckmässigkeit behauptet, genügt als Nachweis offensichtlich nicht. Damit steht fest, dass der Sachverhalt in Bezug auf alle massgebenden Kriterien eines Hilfsmittelanspruchs gestützt auf die Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI sowie einer Koordination mit der (möglichen) Leistungspflicht der Sonderschule nicht nachgewiesen ist. Die angefochtene Abweisung des Leistungsgesuchs ist also in Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) ergangen, weshalb sie als rechtswidrig aufzuheben ist.

E. 2

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang ist in Bezug auf die durch das Beschwerdeverfahren ausgelösten Kosten als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Diese hat deshalb einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Deren Höhe bemisst sich nach dem angemessenen Vertretungsaufwand. Dieser Aufwand ist als für ein Beschwerdeverfahren in IV-Sachen leicht unterdurchschnittlich zu qualifizieren. Praxisgemäss wird die Parteientschädigung in derartigen Fällen auf Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Die geltend gemachte Parteientschädigung (Fr. 4'421.60) beruht auf einem übersetzten Arbeitsaufwand, weshalb der Beschwerdeführerin die pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist. Dem durchschnittlichen Beurteilungsaufwand entsprechend wird die von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlende Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt. Das Gericht wird der Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 6. Juli 2012 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.